



**Katholische Kirche** Region Bern  
Geschäftsstelle

**Botschaft des Kleinen Kirchenrats** an den

**Grossen Kirchenrat** für die

**210. Sitzung vom 20. November 2024**

## **Postulat Geiser**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Kleine Kirchenrat beantragt dem Grossen Kirchenrat das Postulat Geiser «Klimaziele 2030» zugunsten einer Massnahmeplanung zur Verfolgung des «Netto-Null-Klimaziels 2050» abzulehnen.

### **1. Ausgangslage**

Die am 21. März 2023 eingereichte Motion Geiser hat folgenden Wortlaut: «Der Kleine Kirchenrat der römisch-katholischen Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung (GKG) wird beauftragt einen Massnahmenplan auszuarbeiten, der dazu führt, dass die Gesamtkirchgemeinde bis 2030 die Klimaziele 2030 des Pariser Klimaabkommens erreicht oder übertrifft».

Der Grosse Kirchenrat hat die Motion an der Sitzung vom 22. November 2023 in ein Postulat umgewandelt.

Mit einem Postulat wird der Kleine Kirchenrat beauftragt, zu prüfen, ob dem Grossen Kirchenrat ein Geschäft zu unterbreiten sei, das in den Kompetenzbereich des Grossen Kirchenrates fällt, oder ob eine Massnahme in der Zuständigkeit des Kleinen Kirchenrates zu treffen sei (Art. 36 Abs.1 Geschäftsreglement des Grossen Kirchenrats).

Entsprechend diesem Auftrag hat sich die Geschäftsstelle mit verschiedenen Handlungsoptionen auseinandergesetzt und geprüft, ob Massnahmen für die Einhaltung der Klimaziele 2030 des Pariser Klimaabkommens die beste Lösung für die

GKG sind. Dabei hat sie sich vertieft mit der Materie auseinandergesetzt und sich von einem auf Nachhaltigkeit und Klimaziele spezialisiertes Ingenieurunternehmen begleiten und beraten lassen.

Gestützt auf den daraus hervorgegangenen Bericht ist der Kleine Kirchenrat zum Schluss gekommen, dass es mit Blick auf den relevanten klimapolitischen Hintergrund sinnvoller ist, sich prioritär auf die Verfolgung des Netto-Null-Klimaziels 2050 betreffend Liegenschaften zu konzentrieren, als aufwändig die Einhaltung der Pariser Klimaziele 2030 für die gesamten Emissionen der GKG zu überprüfen und umzusetzen.

## **2. Warum das Netto-Null-Ziel 2050?**

Das Klimaabkommen von Paris 2015 hat das Ziel, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2°C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen.

Die Verminderung des Treibhausgasausstosses bis 2030 um 50% gegenüber 1990 ist die mittelfristige nationale Verpflichtung der Schweiz im Rahmen des Klimaabkommens. Diese wird in erster Linie mit Hilfe der CO<sub>2</sub>-Gesetzgebung umgesetzt.

Die Pariser Zielformulierung eignet sich jedoch nur bedingt für die Klimastrategien von Unternehmen und Organisationen. Deshalb ist übereinstimmend mit den erwähnten Pariser Klimazielen und dem de-facto Standard für Unternehmen das wissenschaftsbasierte **Netto-Null-Ziel 2050** formuliert worden, das auch Eingang in die Gesetzgebung gefunden hat.

Gemäss Art. 5 Abs. 1 Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit vom 30. September 2022 (KIG) sind die Schweizer Unternehmen verpflichtet, bis im Jahr 2050 das Netto-Null-Ziel zu erreichen. Dabei sehen sich Bund und Kantone nach Art. 10 KIG in Bezug auf die Zielerreichung in einer Vorbildfunktion.

Im Kanton Bern hat die Stimmbevölkerung im Herbst 2021 den neuen Art. 31a der Verfassung des Kantons Bern gutgeheissen. Dieser besagt, dass Kanton und Gemeinden im Rahmen ihrer Kompetenzen den erforderlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2050 leisten müssen.

## **3. Fokussierung auf den Bereich der Liegenschaften ist ausreichend und zielführend**

Ein Netto-Null-Ziel im Rahmen einer langfristigen Klimastrategie umfasst in der Regel die gesamten Treibhausgasemissionen einer Organisation und nicht nur die eines Teilbereichs. Aus diesem Grund sind für die Treibhausgasbilanzierung und den Netto-Null-Fahrplan alle Emissionsquellen zu betrachten.

Bei der Analyse und Ausarbeitung von Massnahmen lohnt es sich hingegen prioritär auf die Liegenschaften der GKG zu fokussieren, da hier gemäss der Einschätzung von Spezialisten das grösste Einsparpotenzial bei Emissionen und Betriebskosten, aber auch die höchsten Investitionskosten zu erwarten sind. Der Betrachtungsrahmen kann im Zuge der periodischen Strategieüberprüfung bei Bedarf auf weitere Bereiche ausgedehnt werden.

#### **4. Massnahmenplanung und Netto-Null-Fahrplan**

Der Kleine Kirchenrat erachtet es für sinnvoll, mit Blick auf die Zielsetzung von Netto-Null 2050 als zentrales Element eine Massnahmenplanung zu erarbeiten.

Der erste Schritt ist eine eingehende Analyse des Immobilienportfolios und bereits vorhandenen Aktivitäten und Massnahmen, gefolgt von der Zusammenstellung eines Massnahmenkatalogs mit Darstellung der erzielbaren Emissionsreduktionen, den notwendigen Investitionskosten sowie möglicher Finanzierungs- und Förderoptionen. Vorarbeit dazu wurde mit den in den letzten Jahren erarbeiteten Zustandsanalysen geleistet.

- Ergebnis: Massnahmenplan für das Immobilienportfolio im Finanz- und Verwaltungsvermögen

Anhand der Treibhausgasbilanz und des Massnahmenplans kann anschliessend ein mit den internationalen Klimazielen übereinstimmender Netto-Null-Fahrplan mit Zwischenzielen und Absenkpfad definiert werden. Dabei werden im Absenkpfad Handlungsspielräume aufgezeigt und eine Priorisierung der Massnahmen unter Berücksichtigung von Wirksamkeit und Kosten, sowie des Lebenszyklus der Massnahmenobjekte vorgeschlagen.

Der Netto-Null-Fahrplan wird ergänzt durch eine Darstellung der Gesamtklimastrategie der GKG, welche als Grundlage für die interne und externe Kommunikation des Klimaengagements dient und periodisch aktualisiert oder angepasst werden kann.

- Ergebnis: Strategiezusammenfassung, Netto-Null-Fahrplan mit Absenkpfad und Vorschlag für eine zeitliche Priorisierung der Massnahmen

Zusammenfassend soll demnach für die konkrete Umsetzung folgendes Vorgehen verfolgt werden:

1. Erstellen einer umfassenden Treibhausgasbilanz
2. Erarbeitung eines Massnahmenplans mit Fokus auf die GKG-Liegenschaften und Realisation von Opportunitäten in anderen Bereichen
3. Ausarbeitung eines Netto-Null-Fahrplans mit Zieldefinition und Absenkpfad auf der Basis von Punkt 1 und 2, inkl. Überprüfung einer Realisation auf das Jahr 2040
4. Periodische Überprüfung und Aktualisierung

#### **5. Postulat Geiser: Klimaziel 2030**

Vorausschauend und ohne direkten gesetzlichen Auftrag wurden und werden durch die GKG bereits seit Jahren nachhaltige Sanierungsmassnahmen im Immobilienbereich ergriffen. Eine systematische und ganzheitliche Herangehensweise ist deshalb ganz im Sinne der GKG.

Mit Blick auf die vorstehenden Ausführungen erachtet es der Kleine Kirchenrat jedoch trotzdem für sinnvoll, das Postulat Geiser abzulehnen. Grundlage bilden folgende Überlegungen:

- Würde das Postulat für erheblich erklärt, müssten im zu erstellenden Massnahmenplan Emissionswerte über die ganze GKG hinweg eingehalten werden. Bereits anlässlich der Umwandlung der Motion in ein Postulat haben der Kleine Kirchenrat und die Geschäftsprüfungskommission einmütig erklärt, dass sie – entgegen dem Motionstext – eine Reduktion der Klimaziele auf die Immobilien der GKG begrüssen würden. Die GPK hat damals ausgeführt, dass ohne diese Beschränkung und unter Beizug aller Bereiche die Umsetzung bis 2030 nicht realistisch ist.
- Das Reduktionsziel im Jahr 2030 von 50% gegenüber 1990 ist das mittelfristige nationale Ziel der Schweiz im Rahmen ihrer internationalen Verpflichtungen und bildet keine verbindliche oder praktikable Zielvorgabe für Unternehmen und Organisationen. Die Treibhausgasemissionen der GKG von 1990 sind für die Entwicklung und Umsetzung von Klimaschutzstrategien und Massnahmen der GKG wenig geeignet. Abgesehen davon wäre die Erhebung dieser heute nicht mehr aktuellen und möglicherweise unvollständigen Daten mit einem grossen Aufwand verbunden. Die vorhandenen Ressourcen sollten besser für die Erreichung des Netto-Null-Ziels 2050 eingesetzt werden.

Zusammenfassend geht es bei der vorgeschlagenen Ablehnung des Postulats vor allem darum ein berechtigtes Anliegen durch eine sinnvollere und machbarere Lösung zu ersetzen. Der Kleine Kirchenrat dankt Markus Geiser für seinen Vorstoss, der bei der Gesamtkirchengemeinde viel ausgelöst hat und der es ermöglicht hat, dem Grossen Kirchenrat heute einen fundierten Vorgehensvorschlag vorzulegen.

## **6. Rechtliche Grundlagen**

Das Geschäftsreglement des Grossen Kirchenrats sieht vor, dass der Kleine Kirchenrat zuhanden des Grossen Kirchenrates innerhalb von sechs Monaten zu einem Postulat Stellung nimmt und Antrag stellt (Artikel 36 Absatz 2). Der Grosse Kirchenrat hat in seiner Sitzung vom 19. Juni 2024 die Frist zur Stellungnahme und Antragstellung zum Postulat Geiser bis am 20. November 2024 verlängert. Der vorliegende Antrag erfolgt somit innert Frist.

Nach der Diskussion entscheidet der Rat, ob er das Postulat erheblich erklären oder ablehnen will (Art. 36 Absatz 4).

## **7. Antrag**

Der Kleine Kirchenrat beantragt dem Grossen Kirchenrat, das Postulat Geiser abzulehnen. Der KKR wird eine Massnahmenplanung für die Netto-Null-Klimaziele 2050 erarbeiten und strebt, gleichwie Bund und Staat an, durch eine ambitionierte (d.h. frühere) Zielerreichung eine Vorbildfunktion wahrzunehmen.

**Beschlussentwurf**

1. Der Grosse Kirchenrat, auf Antrag des Kleinen Kirchenrats, lehnt das Postulat Geiser ab.
2. Er nimmt zur Kenntnis, dass der Kleine Kirchenrat die Einhaltung des Netto-Null-Klimaziels 2050 anstrebt und dazu prioritär einen Massnahmenplan mit Fokus auf die Immobilien der Gesamtkirchgemeinde erarbeiten wird.

1078. Sitzung vom 17. Oktober 2024

Kleiner Kirchenrat

Präsident

Geschäftsführer

Karl-Martin Wyss

Alexander Stüssi

Beilagen:

- Kurzbericht Vorgehensvorschlag Postulat Geiser vom 4.10.2024

**CSD INGENIEURE AG**

Belpstrasse 48  
CH-3007 Bern  
+41 31 970 35 35  
bern@csd.ch  
www.csd.ch

**CSD INGENIEURE**+

VON GRUND AUF DURCHDACHT



# Röm.-kath. Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung

Vorstoss Geiser: Klimaziele GKG  
Kurzbericht Vorgehensvorschlag

Bern, 4.10.2024

## Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung.....	1
2	Ausgangslage Motion Geiser .....	1
3	Klimapolitischer Hintergrund der Motion Geiser.....	2
4	Darstellung der Handlungsoptionen für die GKG anhand von konkreten Fragestellungen.....	3
5	Vorgehensvorschlag für die Erfüllung der Motion Geiser .....	5
6	Impressum .....	8
7	Disclaimer .....	8

## Anhangsverzeichnis

Anhang A	Übersicht Treibhausgasemissionen Scope 1,2,3
----------	--

---

## 1 Zusammenfassung

---

- a) Das Klimaabkommen von Paris 2015 hat das Ziel, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2°C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen.
- b) Die Verminderung des Treibhausgasausstosses bis 2030 um 50% gegenüber 1990 ist die mittelfristige nationale Verpflichtung der Schweiz im Rahmen des Klimaabkommens. Diese Zielformulierung eignet sich nur bedingt für die Klimastrategien von Unternehmen und Organisationen.
- c) Übereinstimmend mit den Klimazielen von Paris und de-facto Standard für Unternehmen ist das wissenschaftsbasierte Netto-Null-Ziel 2050, zu welchem Schweizer Unternehmen im Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG) seit 2023 verpflichtet sind.
- d) Wir empfehlen der römisch-katholischen Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung (GKG) sich nach Massgabe des KIG oder der Science-Based-Targets Initiative (SBTI) ein Netto-Null-Ziel 2050 zu setzen und davon ausgehend im Sinne der Vorbildwirkung eine ambitioniertere Zielerreichung zu prüfen.
- e) Für die konkrete Umsetzung empfehlen wir folgendes Vorgehen:
  - 1. Erstellen einer umfassenden Treibhausgasbilanz in den Scopes 1-3
  - 2. Erarbeitung eines Massnahmenplans mit Fokus auf die GKG-Liegenschaften
  - 3. Ausarbeitung des Netto-Null-Fahrplans mit Zieldefinitionen und Absenkpfad auf der Basis von Punkt 1 und 2

---

## 2 Ausgangslage Motion Geiser

---

Die parlamentarische Motion Geiser forderte eine systematische und ganzheitliche Herangehensweise damit die Römisch-katholische Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung (GKG) die Klimaziele 2030 des Pariser Klimaabkommens erreicht oder übertrifft.

Opportunistisch werden durch die GKG bereits seit Jahren nachhaltige Sanierungsmassnahmen im Immobilienbereich ergriffen. Eine systematische und ganzheitliche Herangehensweise ist im Sinne der GKG. Aufgrund der beschränkten Ressourcen möchte der grosse Kirchenrat (GKR) den Fokus vorab auf die CO<sub>2</sub>-Emission im Immobilienportfolio legen, da hier der grösste Effekt erwartet wird.

Der GKR sucht einen kompetenten Partner, der ein zielführendes Vorgehen skizziert und begründet und den Kirchgemeinderat in der Stellungnahme zur Motion unterstützt.



Das vorliegende Dokument ordnet die Forderung der Motion Geiser in den relevanten klimapolitischen Hintergrund ein, beleuchtet Handlungsoptionen anhand von konkreten, aus den uns vorliegenden Projektgrundlagen abgeleiteten Fragen und skizziert einen Vorgehensvorschlag für die GKG.

---

## 3 Klimapolitischer Hintergrund der Motion Geiser

---

### 3.1 Zielsetzung der Schweiz und Verpflichtung auf internationaler Ebene

---

Das Klimaabkommen von Paris (2015) hat das Ziel, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2°C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, wobei ein maximaler Temperaturanstieg von 1.5°C angestrebt wird.

Nach wissenschaftlichen Erkenntnissen ist die Erreichung des 1.5 Grad-Ziels nur möglich, wenn die weltweiten Netto-Emissionen von Treibhausgasen bis 2050 auf null gesenkt werden. Dies bedeutet, dass ab 2050 nicht mehr Treibhausgase in die Atmosphäre gelangen dürfen, als gleichzeitig durch natürliche und technische Prozesse entfernt werden können.

Im Rahmen des Klimaabkommens hat der Bund die langfristige Klimastrategie der Schweiz 2021 verabschiedet und beim UN-Klimasekretariat seine mittel- und langfristigen Klimaziele eingereicht. Die Umsetzung nationaler Massnahmen, die jährliche Berichterstattung über die Zielerreichung sowie deren Überprüfung sind rechtlich bindend.

Gegenwärtig hat sich die Schweiz verpflichtet, ihre Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 50% gegenüber dem Basisjahr 1990 zu vermindern. Bis ins Jahr 2050 soll zudem die Wirkung aller in der Schweiz vom Menschen verursachten Treibhausgas-Emissionen Null betragen (Netto-Null-Ziel 2050).

### 3.2 Umsetzung der Schweizer Klimaziele

---

Auf nationaler Ebene werden die mittelfristigen internationalen Verpflichtungen in erster Linie mit der CO<sub>2</sub>-Gesetzgebung umgesetzt. Zudem verankert das von der Schweizer Stimmbevölkerung im Juni 2023 angenommene Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG) neu auch das langfristige Klimaziel Netto-Null 2050 auf gesetzlicher Ebene.

#### **Das CO<sub>2</sub>-Gesetz setzt die internationalen Verpflichtungen in nationale mittelfristige Verminderungsziele um und definiert die klimapolitischen Instrumente**

Das CO<sub>2</sub>-Gesetz reguliert im Wesentlichen die CO<sub>2</sub>-Emissionen aus der energetischen Nutzung fossiler Brenn- und Treibstoffe und legt in der aktuellen Revision bis 2030 ein nationales Reduktionsziel von 50% gegenüber 1990 fest. Die Revision der CO<sub>2</sub>-Verordnung (derzeit in der Vernehmlassung) definiert Richtwerte für die einzelnen Sektoren (Anteil der Emissionen im Vergleich zu 1990):

- a) Sektor Gebäude: höchstens 50%
- b) Sektor Verkehr: höchstens 75%

- c) Sektor Industrie: höchstens 65%
- d) Sektor Übrige: höchstens 75%

Die wichtigsten klimapolitischen Instrumente, um dieses Ziel beispielsweise im Gebäudebereich bis 2030 zu erreichen, sind die CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe, das Gebäudeprogramm zur Förderung von Sanierungen und erneuerbaren Energien, sowie neue kantonale Gebäudevorschriften.

Die CO<sub>2</sub>-Gesetzgebung bzw. die Ziele und die klimapolitischen Instrumente werden periodisch entsprechend der eingegangenen internationalen Verpflichtung angepasst.

**Das Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG) verankert das langfristige Netto-Null-Ziel 2050 der Schweiz gesetzlich und macht verbindliche Vorgaben für Unternehmen**

Das 2023 vom Volk angenommene KIG setzt den Rahmen für die Klimapolitik der Schweiz und hält als Ziel fest, dass die Schweiz bis 2050 netto-null Emissionen aufweisen muss, und beispielsweise der Gebäudepark ab dem Jahr 2050 keine Treibhausgase mehr ausstossen darf.

Das Gesetz verpflichtet weiter alle Unternehmen und Branchen bis spätestens im Jahr 2050 Netto-Null-Emissionen aufzuweisen und dabei mindestens die direkten und indirekten Emissionen zu berücksichtigen. Die Unternehmen können dazu Fahrpläne erarbeiten, in denen sie darlegen, mit welchen Massnahmen sie ihr Netto-Null-Ziel bis 2050 erreichen wollen. Der Bund unterstützt Unternehmen, welche solche Fahrpläne bis spätestens 2029 erarbeiten wollen, und stellt Grundlagen und Beratung zur Verfügung. Zusätzlich werden neue Finanzhilfen für technische Massnahmen und Innovationen über bestehende Förderinstrumente zur Verfügung gestellt.

---

## **4 Darstellung der Handlungsoptionen für die GKG anhand von konkreten Fragestellungen**

---

### **1) Eignet sich das nationale Klimaziel bis 2030 als Massgabe für die Zielsetzung der GKG?**

Das oft zitierte Reduktionsziel im Jahr 2030 von 50% gegenüber 1990 ist das mittelfristige nationale Ziel der Schweiz im Rahmen ihrer internationalen Verpflichtungen und bildet wie die sektoriellen Richtwerte des CO<sub>2</sub>-Gesetzes keine verbindliche oder praktikable Zielvorgabe für Unternehmen und Organisationen.

Wir empfehlen der GKG sich für die Zieldefinition nach der üblichen Praxis für Unternehmen zu richten, welcher die internationalen Klimaziele des Pariser Abkommens zu Grunde liegen. Siehe Antwort zu Frage 3 weiter unten.

### **2) Sind die Treibhausgasemissionen der GKG von 1990 für ihre Klimaziele relevant?**

Nein. Das Jahr 1990 dient als Basisjahr für die Festlegung von Klimazielen im Rahmen des Abkommens von Paris und anderen internationalen Klimaschutzvereinbarungen, um eine einheitliche und

vergleichbare Grundlage auf Länderebene zu haben. Es ist für die Entwicklung und Umsetzung von Klimaschutzstrategien und Massnahmen bei Unternehmen und Organisationen wenig geeignet.

Für die Erstellung einer Treibhausgasbilanz als Grundlage einer Netto-Null-Strategie sowie für die Definition von Reduktionszielen empfiehlt es sich auf möglichst aktuelle und vollständige Daten zurückzugreifen, vorzugsweise als Durchschnitt der letzten drei Jahre.

### **3) Welches Ziel soll sich die GKG sinnvollerweise setzen?**

Im Sinne der gewünschten systematischen und ganzheitlichen Herangehensweise empfehlen wir der GKG sich nach den Vorgaben für Unternehmen im KIG (oder internationalen Standards wie der Science Based Targets Initiative - SBTI) zu richten. Dort ist unabhängig vom Ausgangsjahr als Mindestziel Netto-Null-Emissionen bis 2050 verbindlich festgelegt. Davon ausgehend können anhand eines in der Regel linearen Absenkpfadens Zwischenziele für die Jahre 2030 und 2040 definiert werden, welche sich an den Richtwerten des KIG orientieren sollten. Dies Vorgehen stimmt mit den Zielen des Pariser Klimaabkommens und der Schweizer Klimagesetzgebung überein.

Im Sinne einer Vorbildfunktion haben sich die Verwaltungen von Bund und Kantonen auf ein Netto-Null-Ziel 2040 verpflichtet. Es steht der GKG frei sich ambitioniertere Ziele zu setzen, wie dies einzelne Unternehmen und auch andere öffentlich-rechtliche Organisationen wie Kirchen bereits getan haben.

Wir gehen davon aus, dass ein vorgezogenes Netto-Null-Ziel im Jahr 2040 für die GKG realistisch ist. Dennoch empfehlen wir ambitioniertere Ziele erst zu setzen und zu kommunizieren, wenn eine umfassende Treibhausgasbilanz vorliegt und eine frühzeitigere Zielerreichung anhand des Massnahmenportfolios machbar erscheint.

### **4) Ist die Fokussierung auf den Bereich der Liegenschaften ausreichend und zielführend?**

Ein Netto-Null-Ziel im Rahmen einer langfristigen Klimastrategie umfasst in der Regel die gesamten Treibhausgasemissionen einer Organisation und nicht nur die eines Teilbereichs. Aus diesem Grund sind für die Treibhausgasbilanzierung und den Netto-Null-Fahrplan alle Emissionsquellen zu betrachten.

Bei der Analyse und Ausarbeitung von Massnahmen lohnt es sich hingegen prioritär auf die Liegenschaften der GKG zu fokussieren, da hier gemäss unserer Einschätzung die meisten Emissionen, das grösste Einsparpotenzial bei Emissionen und Betriebskosten, aber auch die höchsten Investitionskosten zu erwarten sind. Der Betrachtungsrahmen kann später im Zuge der periodischen Strategieüberprüfung bei Bedarf auf weitere Bereiche ausgedehnt werden.

### **5) Reicht es, sich auf die direkten (Scope 1) und indirekten (Scope 2) Emissionen der GKG zu beschränken oder ist eine Betrachtung der vor- und nachgelagerten Emissionen (Scope 3) ratsam?**

Die Mindestanforderungen des Bundes für Bilanzierung, Netto-Null-Fahrpläne und Massnahmenplanung im Rahmen des KIG betreffen die direkten und indirekten Emissionen (Scope 1 und 2, siehe dazu Anhang A).

Studien des World Business Council für Sustainable Development (WBCSD) zeigen, dass durchschnittlich 50% der von einem Gebäudepark über den Lebenszyklus verursachten

Treibhausgasemissionen aus dem Betrieb stammen (Scope 1 & 2). Die andere Hälfte stammt aus der Erstellung, den verwendeten Materialien, sowie Unterhalt und Rückbau (Scope 3).

Eine Betrachtung der Scope 3 Emissionen unterstreicht die ethische Verantwortung der Kirche und ihre Vorbildfunktion. Die Darstellung der gesamten Klimabelastung hilft zudem blinde Flecken zu identifizieren und unterstützt die Planung und Umsetzung von wirkungsvollen Massnahmen zur Reduktion des gesamten CO<sub>2</sub>-Fussabdrucks im Immobilienbereich. So können beispielsweise bei Renovationen auch Baustoffe und Materialien mit einem geringeren CO<sub>2</sub>-Fussabdruck in Betracht gezogen werden.

Für die Entscheidung seitens der GKG ist es wichtig zu verstehen, dass nur die im Geschäftskontext relevanten Scope 3 Emissionen zu betrachten sind. Zusätzlich gibt es Bagatellgrenzen und anwendbare Standardfaktoren, um den Aufwand in vertretbaren Grenzen zu halten.

Wir empfehlen der GKG die zeitgleiche Bilanzierung der Scope 3 Emissionen, da gerade in der Immobilienbranche die vor- und nachgelagerten Emissionen von Liegenschaften immer stärker in den Fokus geraten.

#### **6) Gelten die Rechte und Pflichten des KIG auch für eine öffentlich-rechtliche Organisation wie die GKG?**

Öffentlich-rechtliche Körperschaften unterliegen in der Schweiz grundsätzlich denselben gesetzlichen Verpflichtungen wie private und andere öffentliche Akteure, sofern nicht explizit Ausnahmen definiert sind. Das bedeutet, dass die Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes oder der Klimagesetzgebung zu beachten sind. Abschliessend müsste die Frage jedoch durch eine juristische Fachperson beurteilt werden.

---

## **5 Vorgehensvorschlag für die Erfüllung der Motion Geiser**

---

Auf der Basis der geschilderten Handlungsoption machen wir der GKG folgenden Vorgehensvorschlag, bestehend aus vier Schritten oder Arbeitspaketen:

- 1) Erstellen der Treibhausgasbilanz in den Scopes 1-3
- 2) Erarbeitung eines Massnahmenplans für die GKG-Liegenschaften
- 3) Ausarbeitung des Netto-Null-Fahrplans mit Zieldefinitionen und Absenkpfad
- 4) Periodische Überprüfung und Aktualisierung

Die Schritte 1 und 2 sind Voraussetzung für die Zieldefinition und die Ausarbeitung eines Netto-Null-Fahrplans in Schritt 3 und können parallel zueinander stattfinden. Schritt 4 ist für die aktuelle Fragestellung der GKG nicht relevant, aber aus Gründen der Vollständigkeit aufgeführt.

Je nach Verfügbarkeit der Informationen und Daten muss für die Schritte 1-3 mit einer Bearbeitungsdauer von 6-12 Monaten gerechnet werden.

### **1) Erstellen der Treibhausgasbilanz in den Scopes 1-3**

Der Ausgangspunkt für die Erstellung eines Netto-Null-Fahrplans ist die vollständige Bilanzierung aller direkten (Scope 1) und indirekten (Scope 2) Emission anhand von Energie- und Verbrauchsdaten der letzten Jahre.

Für die Erstellung der Treibhausgasbilanz in den Scopes 1-3 gibt es mittlerweile Online-Applikationen mehrerer Anbieter, welche das Erheben und Nachführen der Daten, die Berechnung der Emissionen und die Berichterstattung unter Berücksichtigung der relevanten Normen und Standards erheblich vereinfachen.

Wir unterstützen die GKG das zielführendste Vorgehen festzulegen, die initiale Treibhausgasbilanz zu erstellen und die langfristige Erhebung der erforderlichen Daten sicherzustellen.

Ergebnis: vollständige Treibhausgasbilanz für das gewählte Ausgangsjahr

### **2) Ausarbeitung eines Massnahmenplans für die GKG-Liegenschaften**

Der zentrale und aufwändigste Teil ist die Erarbeitung eines umfassenden Massnahmenplans für die GKG-Immobilien.

Der erste Schritt ist eine eingehende Analyse des Immobilienportfolios und bereits vorhandene Aktivitäten und Massnahmen (beispielsweise der Energiestrategie), gefolgt von der Zusammenstellung eines Massnahmenkatalogs mit Darstellung der erzielbaren Emissionsreduktionen, den notwendigen Investitionskosten sowie möglicher Finanzierungs- und Förderoptionen.

Ergebnis: Massnahmenplan für das Immobilienportfolio

### **3) Ausarbeitung des Netto-Null-Fahrplans mit Zieldefinitionen und Absenkpfad**

Anhand der Treibhausgasbilanz und des Massnahmenplans kann ein mit den internationalen Klimazielen übereinstimmender Netto-Null-Fahrplan mit Zwischenzielen und Absenkpfad definiert werden. Dabei werden im Absenkpfad Handlungsspielräume aufgezeigt und eine Priorisierung der Massnahmen unter Berücksichtigung von Wirksamkeit und Kosten, sowie des Lebenszyklus der Massnahmenobjekte vorgeschlagen.

Der Netto-Null-Fahrplan wird ergänzt durch eine Darstellung der Gesamtklimastrategie der GKG, welche als Grundlage für die interne und externe Kommunikation des Klimaengagements dient und periodisch aktualisiert oder angepasst werden kann.

Ergebnis: Strategiezusammenfassung, Netto-Null-Fahrplan mit Absenkpfad und Vorschlag für eine zeitliche Priorisierung der Massnahmen

### **4) Periodische Überprüfung und Aktualisierung**

Eine Klimastrategie mit Netto-Null-Fahrplan ist kein einmaliger Aufwand, sondern ein iterativer Prozess. Eine periodische Überprüfung und Aktualisierung der Treibhausgasbilanz, des Massnahmenkatalogs und des Netto-Null-Fahrplans ist zur Zielerreichung notwendig.

Unser Ziel ist, dass die GKG diese Schritte in den kommenden Jahren weitgehend eigenständig und mit vertretbarem Aufwand vornehmen kann und CSD nur punktuell hinzugezogen werden muss. Beispielsweise für:

- Spezifische fachliche Hilfestellung oder Qualitätssicherung
- Planung und Umsetzung von Massnahmen im Immobilienportfolio
- Informationen über relevante Entwicklungen in der Klimapolitik oder den anwendbaren Standards

### **Anpassung an die Folgen des Klimawandels als Ergänzung der Klimastrategie – Fokus Biodiversität**

Umfassende Klimastrategien beleuchten zusätzlich zum Klimaschutz auch vermehrt die Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Nebst kleinräumigen Biodiversitätsmassnahmen zur Förderung der Resilienz unserer Ökosysteme werden im Immobilienbereich immer häufiger Untersuchungen zur Hitzeinselwirkung von Arealen und Objekten, sowie Risikoanalysen zum Oberflächenwasserabfluss bei Starkniederschlägen durchgeführt. Biodiversitätsmassnahmen können solche Aspekte mitberücksichtigen. So führen umsichtig geplante Massnahmen zu einer Abschwächung der Klimawirkung auf Gebäude und Umgebung und steigern die Aufenthaltsqualität.

CSD bietet Hand bei der Planung und Umsetzung von Biodiversitätsmassnahmen und zeigt der GKG mögliche Handlungsoptionen im Rahmen der Massnahmenplanung zur Förderung der Biodiversität.

---

## 6 Impressum

---

Bern, 4.10.2024

### Projektbeteiligte

Till Danckwardt (Experte Klimawandelstrategien und -lösungen, t.danckwardt@csd.ch)

Pascal König (Koreferat, Umweltingenieur FH, p.koenig@csd.ch)

### CSD INGENIEURE AG



Jos Aeschbacher  
Geschäftsleiter Bern



Pascal König  
Projektleiter

---

## 7 Disclaimer

---

CSD bestätigt hiermit, dass bei der Abwicklung des Auftrages die Sorgfaltspflicht angewendet wurde, die Ergebnisse und Schlussfolgerungen auf dem derzeitigen und im Bericht dargestellten Kenntnisstand beruhen und diese nach den anerkannten Regeln des Fachgebietes und nach bestem Wissen ermittelt wurden.

CSD geht davon aus, dass

- ◆ ihr seitens des Auftraggebers oder von ihm benannter Drittpersonen richtige und vollständige Informationen und Dokumente zur Auftragsabwicklung zur Verfügung gestellt wurden
- ◆ von den Arbeitsergebnissen nicht auszugsweise Gebrauch gemacht wird
- ◆ die Arbeitsergebnisse nicht unüberprüft für einen nicht vereinbarten Zweck oder für ein anderes Objekt verwendet oder auf geänderte Verhältnisse übertragen werden.

Andernfalls lehnt CSD gegenüber dem Auftraggeber jegliche Haftung für dadurch entstandene Schäden ausdrücklich ab.

Macht ein Dritter von den Arbeitsergebnissen Gebrauch oder trifft er darauf basierende Entscheidungen, wird durch CSD jede Haftung für direkte und indirekte Schäden ausgeschlossen, die aus der Verwendung der Arbeitsergebnisse allenfalls entstehen.

## Anhang A Übersicht Treibhausgasemissionen Scope 1,2,3

